

Innenpolitik der Null-Toleranz

Beschluss des Landesvorstandes
der Jungen Union Nordrhein-Westfalen
vom 20. Juli 2002



Innenpolitik der Null-Toleranz

Auch wenn Otto Schily immer wieder geschickt den Eindruck erweckt, rot-grün würde in Deutschland eine wertkonservative Innenpolitik betreiben, scheitert der Innenminister häufig genug an der linken Realität der Noch-Bundesregierung.

Dabei hat der 11. September gezeigt, dass Deutschland selbst von internationalen Terroristen als wunderbare Basis zur Planung von Verbrechen eingeschätzt wird. Die gleiche Sprache sprechen u. a. die erschreckend hohen Zahlen im Bereich der Jugendkriminalität; nicht zuletzt zeigen die jüngsten Ereignisse von Erfurt bis zum „Re-Import“ von „Mehmet“ Muhlis Ari den großen Handlungsbedarf im Bereich der Innenpolitik.

Die Junge Union fordert daher:

- Eine Politik der Null-Toleranz: Auch kleine Delikte müssen bestraft werden, Verfahren sind zu beschleunigen um den Zusammenhang von Tat und Strafe zu verdeutlichen und Strafmaße sind ggf. anzupassen.
- Eine Offensive zur technischen und personellen Aufwertung der Polizei in allen Bundesländern.
- Deutlich verschärfende Gesetzesänderungen für Intensivstraftäter, insbesondere auch im Jugend- und Ausländerrecht.
- Den verstärkten Einsatz von Videoüberwachung an kriminellen Schwerpunkten. Dazu sind insbesondere die Kompetenzen der Kommunen in den Polizeigesetzen aller Länder zu stärken; das Bundesdatenschutzgesetz ist anzupassen.
- Die äußerst positiven Erfahrungen in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Berlin, Brandenburg und Sachsen mit der Einrichtung von freiwilligen Polizeihelfern sowie einer ehrenamtlichen Sicherheitswacht (sog. Sicherheitspartnerschaften) sollen auf alle Bundesländer ausgeweitet werden.
- Gesetzliche Klarstellung, die das Erwachsenenstrafrecht zum Regelstrafrecht bei Heranwachsenden macht.
- Einwirkung dahin, dass die Strafhaft im Ausland zur Regel für ausländische Straftäter wird, auch bei Jugendlichen.
- Einführung eines Abschiebegrundes bei nachweisbarer Aktivität zur Unterwanderung unseres demokratischen Systems oder aktiver Beteiligung an extremistischen Organisationen.
- Einen wirksamen Opfer-Täter-Ausgleich.
- Die Strafbarkeit von Graffiti-Schmierereien ist in den Tatbeständen der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) durch entsprechende Ergänzungen klarzustellen.

*Beschluss des JU-Landesvorstands am 20.7.2002
Kontakt: info@ju-nrw.de*